

Newsletter

Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen

Ausgabe 21, November 2022

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neueste Ausgabe unseres PDF-Newsletters Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen übersenden zu können.

Mit unserem Newsletter wollen wir den eiligen Leser auf prägnante und übersichtliche Weise über die aktuellen energierechtlichen Themen, die besondere Relevanz für energieintensive Unternehmen aufweisen, informieren. Sie profitieren dabei von dem Expertenwissen der verschiedenen Fachbereiche und erhalten zu allen Themen kompetente Auskunft sowie Verweise auf weiterführende Quellen.

Für fachliche Rückfragen können Sie selbstverständlich die Ihnen bekannten Mitglieder des Energierechtsteams ansprechen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

Michael H. Küper
Partner

Peter Mussaeus
Partner

Stefan Krakowka
Of Counsel

Dr. Daniel Callejon
Senior Manager

Inhalt

Aktuelles	2
Erste Bewertung der Referentenentwürfe zur Gas-, Wärme- und Strompreisbremse aus Sicht der energieintensiven Unternehmen.....	2
In eigener Sache	4
Einladung zu unserem kostenfreien Webinar zum Thema „Strom-, Gas- und Wärmepreisbremse: Umsetzung durch die Industrie“	4
Über uns	4
Ihre Ansprechpartner	4
Redaktion.....	4

Aktuelles

Erste Bewertung der Referentenentwürfe zur Gas-, Wärme- und Strompreisbremse aus Sicht der energieintensiven Unternehmen

Nach langem Warten sind nun endlich die Referentenentwürfe einer Formulierungshilfe für die Gesetze über die Gas- und Wärmepreisbremse sowie die Strompreisbremse in die Verbändeanhörung gegangen. Das Bundeskabinett wird nun kurzfristig über die Entwürfe entscheiden, ehe diese in das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren eingehen. Der Bundestag soll am 15. Dezember und der Bundesrat am 16. Dezember 2022 entscheiden, damit die Preisbremsen wie geplant am 1. Januar 2023 in Kraft treten können.

RA Michael H. Küper, M.Sc.

Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

RA Matthias Stephan

Tel.: +49 211 981-1509
matthias.stephan@pwc.com

RA Dr. Daniel Callejon

Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

Dr. Karla Hamborg

Tel.: +49 211 981-7289
karla.johanna.hamborg@pwc.com

Was lange währt, wird endlich gut. So oder so ähnlich sieht die Erwartungshaltung energieintensiver Unternehmen aus, die mit Spannung auf die Energiepreisbremsen in ihren unterschiedlichen Ausgestaltungen warten - nicht zuletzt, weil die Preisbremsen für viele Unternehmen existenziell sind. Es kann konstatiert werden, dass weiterhin einige bedeutende Punkte unklar bleiben, die im Laufe der nächsten Tage noch zu klären sind, bevor das Gesetzgebungsverfahren dann hoffentlich noch vor den Weihnachtsfeiertagen auf die Zielgerade einbiegt.

Dennoch haben wir nachfolgend die aus unserer Sicht wesentlichen Aspekte der Energiepreisbremsen zusammengefasst:

Die Preisbremsen sehen nunmehr grundsätzlich zwei Förderregime bzw. verschiedene Höchstgrenzen vor, wobei unterschieden wird zwischen **Unternehmen, bei denen die besondere Betroffenheit von den hohen Energiepreisen** von einer noch zu bestimmenden Prüfbehörde festgestellt wurde und **sonstigen Letztverbrauchern** – diese Unterscheidung ist für das Grundverständnis des neuen Energiepreisbremsensystems von grundlegender Bedeutung.

Ein Letztverbraucher gilt als besonders betroffen, wenn sich das EBITDA des Letztverbrauchers nach dem 31. Januar 2022 und vor dem 1. Januar 2024 um wenigstens 40 Prozent gegenüber dem EBITDA des Letztverbrauchers im Kalenderjahr 2021 verringert hat oder sich das EBITDA nach dem 31. Januar 2022 und vor dem 1. Januar 2024 um wenigstens 30 Prozent gegenüber dem EBITDA des Letztverbrauchers im Kalenderjahr 2021 verringert hat. Das EBITDA soll dabei grundsätzlich auf Konzernebene zu ermitteln sein. Für diese Letztverbraucher gilt eine Höchstgrenze von 50 bis 150 Millionen Euro an Beihilfen im Zeitraum von Februar 2022 bis zunächst zum 31. Dezember 2023. Um einen Konflikt mit den europäischen Beihilfenvorgaben zu vermeiden, stammen die im hierfür maßgeblichen befristeten Krisenrahmen („TCF“) enthaltenen gestaffelten Höchstgrenzen von bis zu 150 Millionen Euro in den Entwürfen zur Gas- und Wärmepreisbremse, sowie der Strompreisbremse mit den europäischen Vorgaben überein. Diese Höchstgrenzen gelten für Wärme, Gas und Strom kumulativ und im Übrigen für alle verbundenen Unternehmen gemeinsam. Um Unternehmen jedoch die Möglichkeit von weiteren Entlastungen zu gewähren, die die Höchstgrenze übersteigen, wurde auch eine Option zur Einzelnotifizierung verankert. Die Beihilfequote liegt zwischen 40% und 80% je nach Energieintensität und Branchenzugehörigkeit.

Bei sonstigen Letztverbrauchern, die diese Voraussetzungen nicht erreichen, können die gestiegenen Energiekosten, die über den Faktor 1,5 hinausgehen, mit bis zu 50 % bei einer Obergrenze von 4 Millionen Euro bzw. bis zu 100 % bei einer Obergrenze von 2 Millionen Euro bezuschusst werden.

Der Förderzeitraum ist vom 1. Januar 2023 bis zum 30. April 2024 festgelegt, wobei der europäische Beihilferahmen derzeit Beihilfen lediglich bis Ende 2023 zulässt. Zu beachten gilt es jedoch, dass die Entlastung der Monate Januar und Februar 2023 erst im März 2023 erfolgen wird. Grund dafür ist, den Lieferanten ausreichend Zeit für die Implementierung der Preisbremse zu geben. Die Höhe der Preisgrenze ist bei 13 ct/kWh für 70 Prozent der Menge Strom festgesetzt, welche für das Kalenderjahr 2021 an der betreffenden Netzentnahmestelle gemessen wurde. Diese Entlastung wird ebenfalls ohne das Erfordernis eines förmlichen Antrags umgesetzt, wobei jedoch weitgehend zur Gas- und Wärmepreisbremse identische und umfangreiche Mitteilungspflichten des Verbrauchers gegenüber dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen bestehen.

Im Rahmen der Gas- und Wärmepreisbremse, welche vom 1. Januar 2023 bis zum 30. April 2024 gelten soll, wurden die Ausführungen aus dem Diskussionsentwurf vom 11. November (Newsletter-Beitrag vom 18. November 2022) überwiegend übernommen. So liegt die Preisgrenze für Gas bei 7 ct/kWh für 70 Prozent der Menge leitungsgebundenen Erdgases, die für das Kalenderjahr 2021 an der betreffenden Entnahmestelle gemessen wurden. Bei Wärme und Dampf wird die Preisgrenze bei 7,5 bzw. 10 ct/kWh für 80 Prozent der Wärme-/Dampfverbrauchsmenge angesetzt. Auch bleibt es dabei, dass es grundsätzlich keines förmlichen Antragsverfahrens bedarf, jedoch umfangreiche Mitteilungspflichten gegenüber den Lieferanten bestehen. Hierbei ist zu beachten, dass die fristgerechte Erfüllung der diversen Pflichten teilweise anspruchsbegründend ist und daher mit hoher Sorgfalt vorbereitet werden sollte. Als relevante Frist ist der 31. März 2023 vorgesehen.

Im Falle der direkten Beschaffung ist weiterhin eine Antragsstellung notwendig; der Verbraucher hat dabei einen Anspruch gegen den Bund auf Entlastung. Anders als im Diskussionsentwurf, welcher einen Platzhalter für Boni- und Dividendenverbot enthielt, ist dieser in den aktuellen Entwürfen nicht mehr vorhanden. Stattdessen gibt es für Unternehmen die Pflicht zur Arbeitsplatzzerhaltung.

Für den Betrieb von KWK- sowie Wärmeerzeugungsanlagen kann der Gasbezug unter Beachtung KWK-spezifischer Abzüge (Kondensationsstrom etc.) ebenfalls bezuschusst werden. Dies gilt jedoch nur für solche Anlagen, für die das Erdgas nicht ausschließlich für den kommerziellen Betrieb bezogen wird. Kommerzieller Betrieb bedeutet, dass der Letztverbraucher den aus dem gelieferten Erdgas gewonnenen Strom oder die aus dem gelieferten Erdgas gewonnene Wärme an Dritte veräußert, da diese Dritten über die korrespondierenden Preise entlastet werden sollen. Ein teilweise kommerzieller Betrieb, z.B. eine Überschusseinspeisung, ist damit unschädlich. Als Dritte in diesem Zusammenhang dürften jedoch auch Konzernunternehmen zu bewerten sein.

Da es sich um sog. Artikelgesetze handelt, gehen mit den Entwürfen eine Vielzahl von weiteren Gesetzesänderungen einher. Hervorzuheben ist hier der geplante **Wegfall der vermiedenen Netzentgelte** nach § 18 StromNEV ab dem 1. Januar 2023. Ein Bestandsschutz für bereits in Betrieb befindliche dezentrale Erzeugungsanlagen ist nicht vorgesehen. Diese Maßnahme soll zu einer Senkung der Netzentgelte beitragen. Energieintensive Unternehmen, welche Investitionen im Vertrauen auf die Regelung getroffen haben, empfehlen wir dringend, etwaige Änderungen auf gesetzlicher Ebene zu verfolgen, um ggf. rechtliche Schritte zu prüfen und einzuleiten.

Da die Gesetzentwürfe äußerst komplex sind, sollten energieintensive Unternehmen nunmehr die individuellen Auswirkungen umgehend bewerten. Hierzu ist es z.B. erforderlich entsprechende Berechnungen aufzustellen, um zu prüfen, in welchem Umfang überhaupt eine Entlastung eintreten kann. In diesem Zusammenhang sollten auch die umfangreichen Melde-, Informations-, Selbsterklärungspflichten geprüft und mit Blick auf den 31. März 2023 vorbereitet werden. Aber auch Anlagenbetreiber, die Strom bzw. Wärme für sich oder Dritte erzeugen sowie Unternehmen, die aus einer entsprechenden Anlage Energie beziehen, müssen die zugrundeliegenden vertraglichen Verhältnisse auswerten und hieraus für sich ableiten, welche Entlastungsmöglichkeiten bestehen.

Gerne unterstützen wir Sie im Zusammenhang mit den Energiepreisbremsen, damit die Auswirkungen für Ihr Unternehmen stets aktuell beurteilt werden können, die sich bietenden Chancen optimal genutzt werden und verweisen dazu auch auf das diesem Newsletter anhängende **Rundschreiben „Fokus: Strom-, Gas- und Wärmepreisbremse für die Industrie“** unseres „Expertenteams Energiepreisbremsen“, welches auch die von uns in diesem Zusammenhang angebotenen Unterstützungsleistungen nochmal eingehender beschreibt.

Hinweisen wollen wir in diesem Zusammenhang schließlich auch auf unser **kostenfreies Webinar**

„Strom-, Gas-, und Wärmepreisbremse: Umsetzung durch die Industrie“

am **1. Dezember 2022**.

In eigener Sache

Einladung zu unserem kostenfreien Webinar zum Thema „Strom-, Gas- und Wärmepreisbremse: Umsetzung durch die Industrie“

am 1. Dezember 2022

Durch den Beschluss des Kabinetts (vrs.) am 28. November 2022 werden sich die Rahmenbedingungen der Gas-, Wärme- und Strompreisbremse (endlich) konkretisieren. Dadurch entsteht konkreter Handlungsbedarf bei Unternehmen, welche die Gas-, Wärme- und Strompreisbremse nutzen wollen. Wir wollen Ihnen dabei helfen, möglichst frühzeitig die richtigen Weichen zu stellen und die damit einhergehenden Chancen optimal zu nutzen.

Weitere Informationen und die Möglichkeit der Anmeldung finden Sie auf unserer Internetseite:

https://www.pwc-events.com/microsite/index.cfm?kickout=0&tempData=true&sp_id=1&l=7028

Während der Veranstaltung haben Sie die Möglichkeit, unseren Experten Ihre Fragen zu stellen.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne jederzeit an

Matthias Stephan, Tel.: +49 211 981-1509, matthias.stephan@pwc.com

Über uns

Ihre Ansprechpartner

RA Michael Küper
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

RA Matthias Stephan
Tel.: +49 211 981-1509
matthias.stephan@pwc.com

RA Dr. Daniel Callejon
Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

RAin Alexandra Ufer
Tel.: +49 211 981-5679
alexandra.ufer@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

RA Michael Küper
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

RA Dr. Daniel Callejon
Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© November 2022 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC Legal" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de

Fokus: Strom-, Gas- und Wärmepreisbremse für die Industrie

In turbulenten Zeiten den Überblick behalten, Energiekosten senken und frühzeitig die richtigen Maßnahmen ergreifen

Die Diskussion um die seit dem Herbst 2021 drastisch gestiegenen Energiekosten hat ihren vorläufigen Höhepunkt in den Energiepreisbremsen gefunden, die ab dem 1.1.2023 zu einer deutlichen Entlastung der energieintensiven Unternehmen führen sollen. Die gesetzlichen Neuerungen sind komplex und erfordern ein kurzfristiges Handeln der Unternehmen.

Wir unterstützen Sie dabei, einen ersten Überblick über die Entlastungspotentiale zu erhalten, erforderlichen Schritte umzusetzen und ggf. nötige Lösungen für sich stellende „Knackpunkte“ zu entwickeln.

Nutzen Sie unsere Erfahrung und unsere Kapazitäten zur Bewältigung der mit der Umsetzung der Energiepreisbremsen verbundenen Herausforderungen!

Die Herausforderung

Die Energiepreisbremsen zeichnen sich durch ein weitgehend neues und von den aktuellen beihilferechtlichen Vorgaben des sog. des Temporary Crisis Framework ("TCF") stark beeinflusstes Fördersystem aus.

Unternehmen, welche die Energiepreisbremsen nutzen wollen, müssen sich in diesem neuen System zurechtfinden und Fragen auf unterschiedlichen Ebenen für sich bewerten:

- Welche Anforderungen sind an eine Inanspruchnahme geknüpft (z.B. Ermittlung krisenbedingter Energiemehrkosten, relevante KPIs, Arbeitsplatzerhaltungspflicht)?
- Wie wirken die unterschiedlichen Energiepreisbremsen? Welche Wechselwirkungen bestehen zu bereits bestehenden oder geplanten Förderungen nach dem Energiekostendämpfungsprogramm?
- Welche Obergrenzen greifen (absolute und relative Höchstgrenze) im Zusammenspiel mit einem Rückgang des EBITDA?
- Wann ist eine Einzelunternehmens- und wann eine Konzern-Betrachtung relevant, z.B. im Zusammenhang mit

der Ermittlung des maßgeblichen EBITDA oder den relevanten WZ-Klasseneinordnungen?

- Welche Compliance-Anforderungen bestehen (z.B. zu Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten) und wie läuft das Verfahren zur Inanspruchnahme der Energiepreisbremsen ab?

Vor diesem Hintergrund müssen sich energieintensive Unternehmen frühzeitig und intensiv mit den Neuerungen auseinandersetzen, ihren spezifischen Handlungsbedarf identifizieren und pragmatische Lösungen suchen.

Unsere Lösungen

Gerne unterstützen wir Sie bei der **(Erst-)Bewertung und Potentialanalyse** sowie in einem sich anschließenden Verfahren zur Inanspruchnahme der Energiepreisbremsen („**Umsetzung**“).

Dies umfasst z.B. folgende Unterstützungsleistungen:

- Erläuterung der unterschiedlichen Funktionsweisen der Energiepreisbremsen sowie der Unterschiede der verschiedenen Systeme
- Unterstützung bei der Klärung der Berechtigung zur Nutzung der Energiepreisbremsen (qualitativ und quantitativ)

- Klärung/ Bewertung von Einzelfragen, z.B. mit der Prüfbehörde/Lieferanten
- Identifikation von relevanten Mitteilungspflichten und Unterstützung bei der Erfüllung entsprechender Pflichten
- Prüfung der Entlastungshöhe im Rahmen der monatlichen Rechnungen
- Begleitung der etwaigen Antragstellung gegenüber der Prüfbehörde

Im Rahmen eines ersten Austauschs lassen Sie uns dazu von uns im Vorfeld spezifizierte Informationen und Unterlagen zukommen. Auf dieser Grundlage führen wir unsere (Erst-)Bewertung durch, erstellen einen Ergebnisbericht. Sollten sich im Laufe der Zeit Anpassungsnotwendigkeiten ergeben, z.B. aufgrund neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen, vollziehen wir diese nach. Anschließend begleiten wir Sie im Rahmen der Verfahren gegenüber Ihrem Lieferanten und der Prüfbehörde.

Profitieren Sie so von unserer Fachkompetenz sowie einem professionellen Projektansatz zum Thema Energiepreisbremsen – beides wird für die Bewältigung der anstehenden Herausforderungen unerlässlich sein.

Fokus: Strom-, Gas- und Wärmepreisbremse für die Industrie

Ihr Mehrwert

Die Inanspruchnahme der Energiepreisbremsen erfordert die Erfüllung komplexer Anforderungen; hinzu kommen anspruchsvolle verfahrensrechtliche Anforderungen, die außerdem noch durch einen beihilferechtlichen Kontext bestimmt werden.

An dieser Stelle verbieten sich Experimente!

Wir unterstützen Sie dabei, die anstehende „Welle“ an Veränderungen im Bereich der Energiepreisbremsen effizient zu bewältigen und bringen dazu unser über viele Jahre gewachsenes Know-how und unsere auch kurzfristig zur Verfügung stehenden Kapazitäten ein.

Unsere Verbundenheit mit den energieintensiven Unternehmen bringen wir in unsere Arbeit ein. Unser Team arbeitet interdisziplinär im engen Austausch zwischen Juristen, Energiewirtschaftlern und Technikern.

Aufgrund unserer intensiven Vorbereitung mit der Thematik sowie aufgrund unserer Erfahrungen mit dem Energiekostendämpfungsprogramm, sind wir aus dem Stand startklar. Zeitraubender Einarbeitungsaufwand entfällt – gemeinsam können wir uns auf die wesentlichen Punkte fokussieren.

PwC Legal – Partner der energieintensiven Unternehmen

Das Energie- und Klimarecht ist – nicht zuletzt im Zuge der Energiewende und -krise – zu einer komplexen und sich stetig weiterentwickelnden Materie geworden. Wir unterstützen Sie mit Weitsicht und Erfahrung, ganz gleich ob im Rahmen anspruchsvoller Energiekonzepte (z.B. Photovoltaik, E-Mobilität), bei Maßnahmen bzw. Verfahren zur Energiekostenreduktion, bei Vertragsgestaltungen und -verhandlungen oder bei der effizienten Nutzung innovativer Technologien.

Wiederkehrend oder auch nur einmalig zu stellende Anträge mit materiellen Ausschlussfristen gepaart mit einer komplexen und dynamischen Materie stellen insbesondere Verbraucher großen Energiemengen sowie Anlagenbetreiber vor besondere Herausforderungen. Die Entwicklung des Energie- und Klimarechts in den vergangenen Jahren weist dabei starke Parallelen zur Änderungsdynamik im Steuerrecht auf. Als hoch spezialisiertes Team mit guten Kontakten zu Behörden und Verbänden sind wir stets up-to-date. Besonders wichtig ist uns die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit unseren Mandanten, denn je besser wir sie kennen und verstehen, umso gezielter können wir sie unterstützen.

Ihre Ansprechpartner

Unser „Expertenteam Energiepreisbremsen“ freut sich auf den Austausch mit Ihnen.

Rechtsanwalt Michael H. Küper, M.Sc.
Partner, PwC Legal
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

Rechtsanwalt Stefan Krakowka
Of Counsel, PwC Legal
Tel.: + 49 69 9585-1256
michael.kueper@pwc.com

Rechtsanwalt Dr. Daniel Callejon
Senior Manager, PwC Legal
Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

Rechtsanwalt Matthias Stephan
Senior Manager, PwC Legal
Tel.: +49 211 981-1509
matthias.stephan@pwc.com

Dipl.-Wirt. Jur. Dr. Karla Hamburg
Managerin, PwC Legal
Tel.: +49 211 981-7289
karla.hamburg@pwc.com

Rechtsanwältin Sarah Müller
Associate, PwC Legal
Tel.: +49 211 981-1970
sarah.s.mueller@pwc.com